

# **Geschäfts- und Gebührenordnung**

## **der Elterninitiative Kindergarten Kichererbse e.V.**

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Aufnahme .....	1
§ 3 Abmeldung, Austritt .....	3
§ 4 Ausschluss aus dem Kindergarten .....	4
§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten und des Personals .....	4
§ 6 Öffnungszeiten .....	4
§ 7 Ferienzeiten .....	4
§ 8 Elternversammlung (Elternabend).....	5
§ 9 Mitarbeit in der Elterninitiative .....	5
§ 10 Gebühren .....	6
§ 11 Besondere Vereinbarungen .....	7
§ 12 Änderung der Geschäfts- und Gebührenordnung .....	8
§ 13 Inkrafttreten .....	8

### **§ 1 Allgemeines**

Die Aufgaben und die Zielsetzung des Kindergartens Kichererbse e.V. sind in der Vereinssatzung festgelegt.

Die Vereinssatzung stellt in Verbindung mit der vorliegenden Geschäfts- und Gebührenordnung die rechtlichen Rahmenbedingungen dar.

### **§ 2 Aufnahme**

#### **1. Allgemeine Aufnahmebedingungen**

Mit der Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten Kichererbse ist die Aufnahme mindestens eines Erziehungsberechtigten in den Verein „Kindergarten Kichererbse e.V.“ verbunden.

#### **2. Aufnahmevoraussetzungen**

Es können Kinder bis zur Einschulung aufgenommen werden:

- a. die am Aufnahmetag das 2. Lebensjahr vollendet haben,
- b. von denen mindestens ein/e Erziehungsberechtigte/r Mitglied in dem Kindergarten Kichererbse e.V. ist, bzw. mit dem Aufnahmetag wird,
- c. deren mindestens ein/e Erziehungsberechtigte/r seinen Wohnsitz in Idstein (einschließlich Ortsteile) hat,

## Geschäfts- und Gebührenordnung der Elterninitiative Kindergarten Kichererbse e.V.

- d. deren Erziehungsberechtigte zur aktiven Mitarbeit in der Kindergruppe und zur konstruktiven pädagogischen Zusammenarbeit und Gesprächen mit den Erzieherinnen bereit sind.
  - e. Kinder auswärtiger Eltern können nur dann aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht durch ortsansässige Kinder besetzt werden können und sich die Erziehungsberechtigten bereit erklären, den Zuschuss der Stadt Idstein selbst zu tragen.
3. Aufnahmekriterien
- Für die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten sind folgende Kriterien maßgebend:
- a. Alter des Kindes
  - b. Ausgewogene Altersstruktur
  - c. Mädchen-Jungen-Verhältnis
  - d. Geschwisterkind
  - e. Ausgewogene soziale Struktur
  - f. Familiäre Situation (Notsituation)
  - g. Integrationsfähigkeit des Kindes in der Gruppe

Die Gruppe umfasst insgesamt 15 Kinder. Es gibt maximal 2 Plätze für Integrationskinder. Hierdurch besteht die Möglichkeit, ein körperlich oder geistig behindertes Kind, ein verhaltensauffälliges oder ein von Behinderung bedrohtes Kind in die Gruppe aufzunehmen und zu integrieren sowie soziales Verhalten erlernen und praktizieren zu lassen.

4. Aufnahmeverfahren
- Interessierte Eltern sollten sich durch mindestens einen Besuch im Kindergarten und Gesprächen mit den Erzieherinnen einen umfassenden Eindruck verschaffen, um eine Identifizierung mit den Zielen und Inhalten des Kindergartens sicherzustellen. Von Seiten der Erzieherinnen und Mitglieder sollte den interessierten Eltern ein Überblick über die Vereinsziele, der erforderlichen Mitarbeit, sowie den allgemeinen Aufnahmekriterien, Kosten etc. ermöglicht werden. Die Aufnahme des Kindes muss von dem/den Erziehungsberechtigten schriftlich mittels eines Aufnahmeformulars, das bei Interesse ausgehändigt wird, beantragt werden.

# **Geschäfts- und Gebührenordnung**

## **der Elterninitiative Kindergarten Kichererbse e.V.**

Hiermit wird gleichzeitig die Mitgliedschaft der/des Erziehungs-berechtigten im Verein „Kindergarten Kichererbse e.V.“ beantragt.

Nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages sowie der vollständigen Antragsunterlagen beim Vorstand, kann zu einem vereinbarten Zeitpunkt die Einladung zu einem persönlichen Aufnahmegespräch erfolgen. Von Seiten des Vereines nehmen an diesem Gespräch mindestens ein Mitglied des Vorstandes sowie eine Erzieherin teil.

Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Beurteilung von Seiten der Erzieherinnen über die grundsätzliche Eignung der Aufnahme des Kindes. Diese vorläufige Entscheidung ist beim nächst folgenden Elternabend den Mitgliedern mitzuteilen.

Gleichzeitig sind wesentliche Gesichtspunkte des Informationsgespräches den Mitgliedern darzulegen. Persönliche Umstände und vertrauliche Angaben und Informationen der Familie sind jedoch nur mit der gebührenden Wahrung des Persönlichkeitsrechtes bekannt zu geben.

Die Elternschaft kann den Wunsch äußern, in einem der nächst folgenden Elternabenden, die in Frage kommenden Eltern persönlich kennen zu lernen. In der Regel werden am letzten Elternabend des Kindergartenjahres die zukünftigen Eltern vorgestellt.

Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Kindes trifft der Vorstand unter Berücksichtigung des Urteils der Erzieher.

Das Aufnahme- und Auswahlverfahren sollte so rechtzeitig durchgeführt werden, dass spätestens drei Monate vor Beginn des Kindergartenjahrs eine endgültige schriftliche Zu- bzw. Absage an die Bewerber erfolgen kann.

### **§ 3 Abmeldung, Austritt**

Die Abmeldung eines Kindes kann zum Ende eines Kindergartenjahres (dieses beginnt mit dem hessischen Schuljahr und endet gleichzeitig mit den hessischen Sommerferien) mit dreimonatiger Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Eine Kündigung in Ausnahmefällen (insbesondere Wegzug aus dem Stadtgebiet Idstein einschließlich Ortsteile und/oder Krankheit) kann nur zum Ende eines jeden Vierteljahres erfolgen.

Sofern der Platz durch ein anderes geeignetes Kind neu belegt werden kann, kann eine Kündigung ebenfalls zu einem früheren Zeitpunkt akzeptiert werden.

Bei Schuleintritt des Kindes ist keine Kündigung erforderlich, der Betreuungsvertrag endet automatisch mit dem Kindergartenjahr.

Bis zum 15.04. eines Jahres muss dem Vorstand bekannt gegeben werden, ob das Kind eingeschult wird oder den Kindergarten weiterhin besucht.

Mit dem Austritt des Kindes endet gleichzeitig die Mitgliedschaft der/des Erziehungsberechtigten im Förderverein, sofern kein Geschwisterkind in dem Kindergarten verbleibt.

# **Geschäfts- und Gebührenordnung** der Elterninitiative Kindergarten Kichererbse e.V.

## **§ 4 Ausschluss aus dem Kindergarten**

Wird ein Mitglied zwangsweise gemäß § 4 Abs. 5 der Vereinssatzung aus dem Verein ausgeschlossen, endet die Teilnahme des Kindes in dem Kindergarten. Legt ein Mitglied gegen den Ausschluss Berufung ein, so ist ein Verbleib des Kindes im Kindergarten bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu ermöglichen.

## **§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Erzieher/innen**

Die Erziehungsberechtigten übergeben ihre Kinder bis spätestens 09.00 Uhr den Erzieher/innen in den Räumlichkeiten des Kindergartens und holen sie bis spätestens zum Ende der Öffnungszeiten dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder deren Stellvertreter.

Jegliches Fernbleiben des Kindes vom Kindergarten müssen die Erziehungsberechtigten bis spätestens 9.30 Uhr mitteilen.

Ist ein Kind erkrankt, so hat der Erziehungsberechtigte dies einem/einer Erzieher/Erzieherin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auftreten von ansteckenden Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Läuse, Bindehautentzündungen etc. dürfen die Kinder den Kindergarten nicht besuchen. Bei Erkältungskrankheiten kann nur nach vorheriger Absprache mit der Leitung eine Ausnahme hiervon gemacht werden.

Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz (z.B. Diphtherie, Masern, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) muss die Leitung des Kindergartens sofort unterrichtet werden. Der Besuch des Kindergartens ist in jeder Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz strengstens untersagt.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

## **§ 6 Öffnungszeiten**

Der Kindergarten ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7:30 bis 16:00 Uhr geöffnet. Freitags ist die Öffnungszeiten von 7:30 bis 14:00 Uhr.

Die Kinder sind in der Zeit von 7.30 - 9.00 Uhr zu bringen. Halbtagsbetreute Kinder (für Kinder ab dem 3. Lebensjahr) müssen bis 13:30 Uhr abgeholt werden.

Ganztagsbetreute Kinder werden montags bis donnerstags bis 16:00 Uhr und freitags bis 14:00 Uhr abgeholt.

## **§ 7 Ferienzeiten**

Die Sommerferien des Kindergartens betragen drei Wochen. Diese liegen innerhalb der Sommerferienperiode in Hessen. Der genaue Zeitraum wird von der Elternversammlung bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres festgelegt.

# **Geschäfts- und Gebührenordnung**

## **der Elterninitiative Kindergarten Kichererbse e.V.**

In der Zeit vom 24.12. - 01.01. eines jeden Jahres bleibt der Kindergarten geschlossen.

Weitere Ferientage können durch die Elternversammlung festgelegt werden.

### **§ 8 Elternversammlung (Elternabend)**

Der Elternabend stellt einen wesentlichen Bestandteil der Elterninitiative Kindergarten Kichererbse e.V. dar und findet in regelmäßigen Abständen statt. Die Mitglieder verpflichten sich, am Elternabend regelmäßig teilzunehmen. Ein Fernbleiben ist nur aus triftigen Gründen möglich und möglichst im Voraus mitzuteilen.

Die Teilnahme am Elternabend ist auch den Erziehungsberechtigten möglich, die nicht Mitglied sind, jedoch ohne Stimmrecht.

Im Unterschied zur Mitgliederversammlung ist bei Abstimmungen nur eine Stimmabgabe je Kindergruppenkind möglich. Zusätzlich besitzt jeder Erzieher, nach § 4.1. der Vereinssatzung, das Stimmrecht mit je einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Stimmrechtsübertrag, z.B. durch Vollmacht, ist nicht möglich.

Alle Beschlüsse der Elternversammlung (Elternabend) erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Elternabend ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Stimmberechtigte anwesend sind.

Alle Beschlüsse der Elternversammlung (Elternabend) können durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung aufgehoben oder bestätigt werden.

Bei Elternversammlungen dürfen nur Beschlüsse herbeigeführt werden, die nicht ausdrücklich durch Vereinssatzung oder Geschäfts- und Gebührenordnung geregelt sind und somit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Alle Beschlüsse der Elternversammlung erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine geheime Abstimmung erfolgen.

Der Vorstand bzw. die Erzieher können für den Elternabend einen Diskussionsleiter bestimmen.

Die Tagesordnungspunkte des Elternabends sind schriftlich durch Aushang am schwarzen Brett mindestens vier Kalendertage vorher bekannt zugeben.

Die Vorbereitung und Organisation des Elternabends unterliegt dem Vorstand. Dieser kann die Aufgabe vollständig oder teilweise an eine Erzieherin oder an andere Mitglieder übertragen.

### **§ 9 Mitarbeit in der Elterninitiative**

Aufgrund der begrenzten Mitgliederzahl in der Elterninitiative und der bestehenden vielfältigen Aufgaben ist die aktive Mitarbeit aller Mitglieder unerlässlich. Mit der Aufnahme in den Verein wird die Bereitschaft zur Mitarbeit bestätigt. Neben den allgemeinen Funktionen eines eingetragenen Vereins wird die Mitarbeit in folgenden Bereichen vorausgesetzt:

#### **1. Kindergartenarbeit**

Bedingt durch besondere Umstände und Unternehmungen, wie z.B. Urlaub und

# **Geschäfts- und Gebührenordnung** der Elterninitiative Kindergarten Kichererbse e.V.

Krankheit der fest angestellten Mitarbeiter sowie Schwimmbadbesuch o.ä. ist zur Aufrechterhaltung des regulären Kindergartenbetriebes der zusätzliche Einsatz durch die Mitglieder (Erziehungsberechtigten) an mehreren Tagen im Jahr möglich.

## 2. Mitarbeit in den Ausschüssen

Jede Familie verpflichtet sich, in einem der derzeitig und nachfolgend genannten Ausschüsse mitzuarbeiten:

1. Kindergartenangelegenheiten, sog. KIGA - Ausschuss (zur Unterstützung des Vorstandes in den Bereichen Finanzen, Personal, Anträge, Organisation etc.)
2. Öffentlichkeitsarbeit
3. Presse
4. Haus und Garten
5. Feste und Märkte
6. Sponsoring
7. Internet (Homepage etc.)
8. Sonstiges

Diese Ausschüsse treffen sich in selbst bestimmtem Rhythmus und verteilen die anfallenden Arbeiten in eigener Verantwortlichkeit innerhalb der Gruppe.

## 3. Reinigungsdienst

Während der Fehlzeiten der Reinigungsfachkraft (z.B. Urlaub, Krankheit, etc.) ist der Putzdienst durch die Mitglieder wahrzunehmen.

Zusätzlich sind wöchentliche Arbeiten in kleinerem Umfang, wie z.B. Wäsche-, Müll-, und Getränkedienst, für jedes Mitglied in mehrwöchentlichem Turnus auszuführen.

Des Weiteren ist einmal jährlich - in den Sommer- bzw. Winterferien - eine Grundreinigung der gesamten Kindergarteneinrichtung, Räumlichkeiten, sowie Spielmaterialien erforderlich, an der pro Kind mindestens ein Erziehungsberechtigter teilnehmen muss (kann z.T. auch an Haushaltshilfe übertragen werden).

## **§ 10 Gebühren**

### 1. Mitgliederbeitrag

Derzeitig werden von den Mitgliedern keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

### 2. Kinderbetreuungsbeiträge

Die monatlichen Kinderbetreuungsbeiträge betragen derzeit:

- a) Kinder bis zum 3. Geburtstag:  
395 EUR für Ganztagesbetreuung
- b) Kinder ab dem 3. Geburtstag:  
220 EUR für Halbtagesbetreuung  
240 EUR für Ganztagesbetreuung

# **Geschäfts- und Gebührenordnung**

## **der Elterninitiative Kindergarten Kichererbse e.V.**

c) Der Vorstand behält sich vor, unter Berücksichtigung der aktuellen finanziellen Lage des Vereins und der finanziellen Abhängigkeit des Vereins, Ausnahmen von a) und b) zu gewähren.

Mit in Krafttretung dieser Geschäfts- und Gebührenordnung greift das o.g. Gebührenverfahren.

Altverträge, die vor in Krafttretung dieser Geschäfts- und Gebührenordnung abgeschlossen wurden, bleiben davon unberührt.

Beitragszuschüsse der Stadt Idstein für das letzte Kindergartenjahr im Rahmen des Bambini-Programms werden nicht auf Elternbeitragszahlungen und sich daraus eventuell ergebende Ermäßigungen angerechnet.

Bei Geschwisterkindern beträgt der Beitrag für das zweite Kind und jedes weitere Kind 60 % vom regulären Kindergartenbeitrag (für die Zeit, in der die Geschwisterkinder gemeinsam die Kindergruppe besuchen).

### **3. Aufnahmegebühr**

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 100 € pro Kind und ist unmittelbar nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages zu zahlen.

### **4. Betreuungsbeiträge während der Ferienzeiten und Krankheit**

Die Kinderbetreuungsbeiträge sind auch während der Ferien, sowie im Krankheitsfall zu bezahlen.

### **5. Zahlungsbedingungen für den Kinderbetreuungsbeitrag**

Der Kinderbetreuungsbeitrag ist per Dauerauftrag oder per Lastschriftinzugsverfahren zum Ersten eines jeden Monats auf das Konto Nr. 352025585 der Naspa Idstein, BLZ 510 500 15 zu entrichten und wird erstmals fällig im Aufnahmemonat des Kindes. Bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist ein halber Monatsbeitrag zu entrichten.

### **6. Monatliches Essensgeld für Kinder des Kindergartens**

Im Kindergarten wird täglich ein gemeinsames Frühstück und einmal in der Woche ein gemeinsam zubereitetes Mittagessen gereicht. Die Kosten dafür in Höhe von monatlich 15,- Euro sind mit dem Elternbeitrag zu zahlen. Das Essensgeld wird von den Erzieherinnen verwaltet.

An den vier verbleibenden Wochentagen muss der entsprechende aktuelle Durchschnittbeitrag zu Monatsbeginn für das gelieferte Mittagessen überwiesen werden.

## **§ 11 Besondere Vereinbarungen**

In Fällen unabweisbaren und von der Elterninitiative nicht zu vertretenden Personalmangels, längerer Krankheit usw. behält sich der Träger die zeitweise und/oder teilweise Schließung der Einrichtung vor.

Beitragsrückerstattungen für diese Zeit sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung teilweise oder vollständig möglich.

Schadensersatzansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben davon unberührt.

# **Geschäfts- und Gebührenordnung** der Elterninitiative Kindergarten Kichererbse e.V.

## **§ 12 Änderung der Geschäfts- und Gebührenordnung**

Änderungen dieser Geschäfts- und Gebührenordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Kindergartens Kichererbse e.V.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Geschäfts- und Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.12.2010 beschlossen.

Petra Herrmann  
1. Vorsitzende

Silke Bohrer  
2. Vorsitzende